

Große Kreisstadt Villingen-Schwenningen

SATZUNG

über die Veränderungssperre für den gesamten Bereich des Plangebietes

"Karlstraße, August-Reitz-Straße, Erzbergerstraße und Arndtstraße"

im Stadtbezirk Schwenningen

Der Gemeinderat der Stadt Villingen-Schwenningen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 03.05.2017 gemäß den §§ 14 und 16 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit dem § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen.

§ 1

Anordnung der Veränderungssperre

Zur Sicherung der Planung wird für den Geltungsbereich des Bebauungsplangebietes "Karlstraße, August-Reitz-Straße, Erzbergerstraße und Arndtstraße" im Stadtbezirk Schwenningen (Gemarkung Schwenningen) eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

(1) Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst folgende Flurstücke bzw. Teile der Flurstücke der Gemarkung Schwenningen:

Flurstücke: 5458/2, 5458/8, 5458/9, 5458/10, 5458/11, 5458/13, 5458/23, 5458/24, 5463/4 und 5463/5.

(2) Der Geltungsbereich der Veränderungssperre geht aus dem Übersichtsplan vom 30.03.2017 (Anlage 1 zur Drucksache 1218-1), welcher Bestandteil der Satzung ist, hervor.

§ 3

Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre

(1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.
 2. Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegen stehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

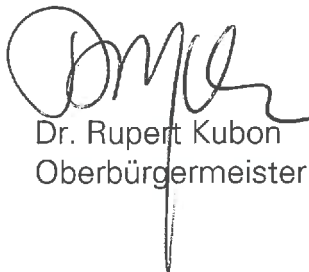
§ 4

Inkrafttreten und Geltungsdauer

- (1) Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Geltungsdauer der Veränderungssperre beträgt 2 Jahre.

Diese Satzung ist unter Einhaltung der im Baugesetzbuch und der Landesbauordnung vorgeschriebenen Verfahren zur Aufstellung von Satzungen über örtliche Bauvorschriften nach dem Willen des Gemeinderates zustande gekommen. Der Inhalt der Satzung stimmt mit dem Inhalt des Satzungsbeschlusses überein.

Villingen-Schwenningen, den 04.05.2017


Dr. Rupert Kubon
Oberbürgermeister



